

## Kulturkreis Siemens e.V.

# Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Siemens e.V.“<sup>1</sup>

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

### §2 Zweck

Der alleinige Zweck des Vereins besteht darin, die kulturellen Interessen der Betriebsangehörigen des Hauses Siemens zu fördern.

Hierzu schließen sich die Mitglieder in Sparten gemäß den jeweiligen kulturellen Interessengebieten zusammen.

Der KS verhält sich politisch neutral und schließt jede Art von Diskriminierung aus.

### §3 Mitgliedschaft

Jeder Betriebsangehörige<sup>2</sup> des Hauses Siemens kann Mitglied des KS werden. Auch andere Personen, können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie geeignet sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft in einer Sparte führt unmittelbar zur Mitgliedschaft im KS.

Der Beitritt muss schriftlich gegenüber der Spartenleitung und dem Vorstand des KS erklärt werden.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch die schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dem Ansehen des KS, einer einzelnen Sparte oder des Hauses Siemens schadet.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der betreffenden Sparte durch den Vorstand des KS.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides eine Entscheidung der Hauptversammlung zu verlangen.

Dem Austretenden oder Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche am Vereinsvermögen zu.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text in der Regel als „KS“ abgekürzt

<sup>2</sup> Alle Personenbezeichnungen sind unabhängig von der Formulierung gleichermaßen auf das männliche wie das weibliche Geschlecht bezogen.

Stand: 26.3.2014

## **§5 Organe**

Die Organe des KS sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

## **§6 Vorstand des KS**

Der Vorstand des KS besteht aus drei von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählten Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes und
- c) dem Schatzmeister.

Die Zusammensetzung des Vorstandes darf den Förderrichtlinien von Siemens CHR nicht widersprechen.

Der 1. Vorsitzende und eines der beiden vorgenannten Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des §26 BGB.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Hauptversammlung den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Der 2. Vorsitzende des Vorstandes vertritt den 1. Vorsitzenden in all seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Pflichten gehindert ist.

In den Vorstand des KS können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden. Sie haben volles Stimmrecht bei allen Beschlüssen des Vorstandes.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur Beurkundung der Beschlüsse aus Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

## **§7 Hauptversammlung des KS**

Stimmrecht in der Hauptversammlung haben alle Mitglieder des KS.

Der Gesamtbetriebsrat kann zwei stimmberechtigte Delegierte für die Hauptversammlung benennen.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes des KS einberufen und geleitet. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand des KS und erteilt ihm die Entlastung. Bei der Abstimmung zur Entlastung haben die Mitglieder des Vorstandes des KS kein Stimmrecht.

Die Hauptversammlung wählt außerdem bis zu drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des KS angehören und die befugt sind, die Kassenprüfung jederzeit, jedoch mindestens zu zweit, vorzunehmen.

Der 1. Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn diese Satzung erfordert eine andere Mehrheit.

Stand: 26.3.2014

**§8 Organisation der Sparten**

Die Sparten des KS organisieren ihre Arbeit durch die Verabschiedung von internen Ordnungen und wählen Leitungsgremien für ihre Arbeit.

Die internen Regelungen der Sparten dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KS und insbesondere zu dessen Vereinszweck stehen.

Die Sparten erheben Beiträge in angemessener Höhe zur Begleichung ihrer notwendigen und zweckmäßigen Kosten sowie zur Absicherung von Kosten, die dem KS als Ganzes entstehen.

**§9 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung des KS gefasst werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

**§10 Auflösung des Vereins**

Ein Beschluss über die Auflösung des KS bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des KS fällt das Vermögen dem Hause Siemens zu, das es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§11 Satzungsänderung oder Auflösung bei nicht beschlussfähiger Hauptversammlung**

Wird in einer Hauptversammlung, in der ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder Auflösung gefasst werden soll, die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, so kann innerhalb von einem Monat eine neue Hauptversammlung einberufen werden, in der nunmehr Beschlüsse dieser Art mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden können.

**§12 Schlussbestimmungen**

Die letzte Eintragung der Satzung erfolgte am 8.10.2020 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Abt. 66 VR 277 Nz.)